

G. Hristova: Removal of blood substance „A” from pepsin by gel filtration. (Die Entfernung von Blutgruppensubstanz A aus Pepsin durch Gelfiltration.) [Res. Inst. Epidemiol. and Microbiol., Sofia.] *Z. Immun.-Forsch.* 135, 146—150 (1968).

Die Entfernung von A-Substanzen aus Pepsin ist erforderlich, wenn dies zur Reinigung von antitoxischen Pferdeseren verwandt werden soll. Eine gemischte Sephadex G-200 + G-50-Säule erbrachte bei Verwendung eines 0,02 m Acetatpuffers, pH 5,0 mit 0,14 m NaCl eine vollständige Abtrennung der A-Substanz, bei 100% Ausbeute.
RITTNER (Bonn)

P. Genest: Étude de la stabilité de la phytohémagglutinine en vue de son pouvoir mitostimulant dans la culture des leucocytes du sang. [Dépt. Path., Fac. Méd., Univ. Laval, Québec.] *Nouv. Rev. franç. Hémat.* 8, 347—350 (1968).

L. Ballowitz, H. Fiedler, Ch. Hoffmann and H. Pettenkofer: „Heibel” a new rare human blood group antigen, revealed by a haemolytic disease of a newborn. („Heibel“ eine neues seltenes menschliches Blutgruppen-Antigen, welches bei einer hämolytischen Neugeborenenenerkrankung aufgezeigt wurde.) [Robert Koch Inst., Nat. Blood Group Refer. Labor. and Kinderklin., Freie Univ., Berlin.] *Vox sang. (Basel)* 14, 307—309 (1968).

Es wird über ein neues sog. Familien-Antigen berichtet, welches anlässlich der Behandlung einer hämolytischen Neugeborenenenerkrankung zur Beobachtung gelangte. Dieses Antigen konnte bei Mitgliedern dreier Generationen dieser Familie nachgewiesen werden. Es konnte von sämtlichen bekannten extrem selten vorkommenden Blutgruppen-Antigenen abgegrenzt werden.
JUNGWIRTH (München)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

Vladimír Solnar: Quelques problèmes fondamentaux du droit pénal tchécoslovaque. *Rev. Droit pénal Crimin.* 48, 829—846 (1968).

Klas Lithner: Pioneers in criminology: Karl Roeder — a forgotten prison reformer. *J. crim. Law Pol. Sci.* 59, 219—226 (1968).

Konrad Hobe: 14. Arbeitstagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft — jetzt: Gesellschaft für die gesamte Kriminologie — und Tagung der Sektion Kriminalistik. *M Schr. Krim. Strafrechtsref.* 51, 175—180 (1968).

Armando Parlato: Contributi della immaginazione criminologica alla criminologia integrata. [Ist. Med. Leg., Univ., Urbino.] *Arch. Soc. lombarda Med. leg.* 3, 335—354 (1967).

Klaus Mayer, Peter Romeis und Brunhilde Mayer: Der Mehrfachtäter. Persönlichkeit und Prognose. [Neurol. Klin. u. Poliklin., Univ., Tübingen.] *Blutalkohol* 5, 157—166 (1968).

Verf. stellen das Ergebnis einer Untersuchung von 125 Verkehrsstraftätern dar, die durchschnittlich sieben Verkehrsdelikte begangen hatten. Sie zeigen die Verteilung nach Alters- und Berufsgruppen, die Häufung bestimmter Deliktsarten und die psycho-physischen Funktionen und Persönlichkeitsfaktoren der Mehrfachtäter auf, weisen auf die Belastung mit anderen Straftaten hin, gehen besonders auf die Alkoholtäter ein und betonen abschließend „die Notwendigkeit einer medizinisch-psychologischen Untersuchung, um zu einer möglichst treffenden Vorhersage zur Frage der Rückfälligkeit zu kommen“.
GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Wilhelm Haegert: Einschaltung der Jugend in Jugendgerichtsbarkeit und Jugendbehörden. *Neue jur. Wschr.* 21, 927—929 (1968).

Verf. geht auf das Verhältnis zwischen Jugendlichen und Erwachsenen ein und zeigt auf, daß sich der junge Mensch „nur an ihm gestellten Aufgaben entwickeln“ kann. Er schlägt vor, künftig junge Menschen im Alter von 16—24 Jahren mitverantwortlich bei den Jugendbehörden und den Jugendgerichten zu beteiligen.
GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

J. Luthier: Carence paternelle et délinquance chez les garçons. (Vaterlosigkeit und Delinquenz bei Jungen.) *Ann. Méd. lég.* 47, 646—648 (1967).

Aus psychoanalytischer Sicht vertritt Verf. aufgrund seiner Beobachtungen im Centre médico-professionnel von *Métray* und in der Strafanstalt von Tours die Auffassung, daß ein Junge, der ohne Vater oder entspr. Ersatzpersonen aufwächst, in Gefahr ist, die ödipale Phase zu fixieren und keine Ich-Ideal- und Über-Ich-Vorstellung zu entwickeln. Die hierdurch bedingte affektive Unreife äußert sich in aggressiven und regressiven Verhaltensweisen, die insbesondere in der Pubertät verstärkt auftreten. Unsicherheit und fehlendes Selbstvertrauen machen diese Jungen anfällig für Gruppendelinquenz. Der Erfolg der Umerziehung beruht auf dem Gelingen der Identifikation der jugendlichen Delinquenten mit dem Erzieher. Zu einer ungestörten Entwicklung sei mithin nicht nur Mutterliebe (Bowlby), sondern auch ein stabiles Vätervorbild (Andry) notwendig.

HARDTMANN (Berlin)

R. Grassberger: Die Kriminalität des Schußwaffen führenden Jugendlichen. Wien. med. Wschr. 117, 1143—1147 (1967).

Der Drang zum Waffenbesitz wechselt mit dem Lebensalter und ist zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr am stärksten. Der Verf. untermauert diese Feststellung mit statistischen Angaben aus den Verurteilungsziffern in Österreich aus den Jahren 1961—1965 (männliche Bevölkerung). Die Verurteilung wegen verbotenen Führens von Schußwaffen steht oft am Beginn einer kriminellen Laufbahn. Der Gebrauch der Waffe ist letztlich Surrogat für die vermiedene oder unmögliche geistige Lösung anstehender Probleme. Es besteht eine enge Mittel-Zweck-Relation, die sehr weit geht. Daraus folgt ein zweidimensionales Beurteilungsschema für kriminologische Untersuchungen derartiger Delikte nach den Kriterien der durch das Delikt befriedigten Bedürfnisse und des Befriedigungsmittels; mit anderen Worten, die Aggressivität wird in ihrem funktionellen Zusammenhang untersucht. Delikte aus Geltungsbedürfnis und Aggressionsdelikte spielen in der Begleitkriminalität eine bedeutend geringere Rolle als in der Folgekriminalität. Stattdessen sind Erwerbsdelikte sehr viel häufiger. Der Verf. erklärt dies damit, daß Geltungsbedürfnis und Aggressionstendenz des „Halbstarken“ bereits im bloßen Besitz der Waffe abgegolten werden. Dem entspricht beispielsweise, daß unter den als Begleitdelikten registrierten Sexualverbrechen der brutale Angriff fehlt. Echte Notzucht kam nur einmal — als Folgedelikt — vor. Die geringe durchschnittliche Belastung des jugendlichen Waffenhelden mit Sexualdelikten wird als signifikant angesehen. Es besteht in der Deliktform ein Strukturgegensatz. Die Häufigkeit der vorsätzlichen Körperverletzung in der Folgedelinquenz war bei den nach dem Waffengesetz Verurteilten und bei den nicht nach dem Waffengesetz Verurteilten gleich groß. Die Rückfälligkeit illegaler Waffenträger ist — bei einer allgemeinen Tendenz zum homotropen Rückfall — geringer als die des Einbrechers, zumindest nach der Statistik der Verurteilungen. Von Interesse ist die besondere Belastung der nach dem Waffengesetz Verurteilten mit Straßenverkehrsunfällen.

R. LUTHE (Homburg, Saar)^{oo}

H. Gaillac et R. Lafon: Les aspects psychiatriques psychosociaux de la criminalité juvénile (Colloque). (Psychiatrische und psychosoziale Aspekte des kriminellen Jugendlichen [Kolloquium].) *Ann. Méd. lég.* 47, 638—642 (1967).

M. Staak: Zur soziogenetischen Problematik des debilen dissozialen Jugendlichen. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Kiel.] *Mschr. Krim. Strafrechtsref.* 51, 124—132 (1968).

P. Moron, R. Puyelo et F. Bayard: Difficultés de l'intervention psychothérapique préventive en matière de criminalité juvénile. *Ann. Méd. lég.* 47, 649—651 (1967).

Martin M. Whittet: Medico-legal considerations of the A 9 murder. (Gerichtsmedizinische Betrachtungen zum Mord auf der Landstraße A 9). [Craig Dunain Hosp., Inverness.] *Brit. J. med. Psychol.* 41, 125—138 (1968).

Kasuistische Darstellung zweier vom gleichen Täter begangener Raubmorde und der Persönlichkeit des Täters, der 1960 mehrere Selbstmordversuche unternommen hatte, bei deren einem er nur mit Mühe hatte gerettet werden können, sich einige Zeit in einem Psychiatrischen Krankenhaus befunden hatte und dort entwichen war. Etwa 1 Jahr später beging er die Taten. Er wurde wegen Zurechnungsfähigkeit nicht verurteilt, sondern in ein Psychiatrisches Krankenhaus ein-

gewiesen. Nach der Entweichung aus dem Psychiatrischen Krankenhaus war er straffällig geworden und hatte eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten verbüßt; nach dem für Schottland geltenden Recht konnte er jedoch nach der Strafverbüßung (2 Monate vor den Morden) nicht wieder in das Psychiatrische Krankenhaus verbracht werden. Diese Situation hat dem Fall in Schottland einiges Aufsehen gebracht. Verf. erörtert die Behandlung psychopathischer Delinquenten im schottischen und englischen Recht unter Zugrundelegung der Lehren dieses Falles. HÄNDEL

The mini car murder. (Der Automord.) *Med. Sci. Law* 8, 54—55 (1968).

BARROWCLIFF schildert kurz einen Fall, wo eine Frau von ihrem Ehemann und dessen Geliebter in einen einsamen Wald gelockt und dort von einem bestellten Mörder mit dem Wagenheber überfallen wurde. Anschließend wurde der PKW der Täter gegen einen Baum gefahren, um einen Verkehrsunfall vorzutäuschen. Da sich die geringfügigen Beschädigungen an dem PKW nicht mit der Ruptur des dorsalen Ligamentum interspinale in Höhe des 7. Halswirbels bei der Getöteten vereinbaren ließen, ergab sich gerichtsärztlicherseits der Verdacht auf ein Verbrechen, obwohl schon 3 qualifizierte Ärzte die Verletzungen und den Tod als Unfallfolge ansahen. — Keine näheren Angaben z.B. über Tatgeschehen, Verletzungen, Todesursache usw. REH

Ricardo Diaz-Conty: Psicodinamia de un crimen. (Psychodynamik eines Verbrechens.) *Arch. Crimin. Neuropsiq.* 15, 70—78 (1967).

Eines Abends kehrt M., der Gemahl von L., wie sonst oft, betrunken nach Hause. Er will wieder hinaus. Freunde haben ihn zu einem Fest eingeladen. Die Frau will mit, er lehnt ab. Sie wird wütend und tobt; umsonst. Als M. das Haus verlassen will, schießt sie ihn tot. Darauf schreit und weint sie; der Polizei ergibt sie sich widerstandslos. Die zehnjährige L. kannte den damals 42jährigen M. und verlobte sich mit ihm. Erst sechs Jahre später findet eine wirkliche Verlobung statt, doch mit der Ehe mußte sie wiederum 6 Jahre warten, denn M. ist verheiratet, er hat ein Kind, und die Frau willigt in eine Scheidung nicht ein. Endlich gelingt sie ihm auf unregelmäßigem Wege. Schon gegenüber der ersten Frau war er rücksichtslos und brutal gewesen. Mit L. begannen ebenfalls die Unannehmlichkeiten gleich nach der Hochzeitsreise. Er zeigt sich selbstsüchtig, abstoßend, rücksichtslos, manchmal prügelt er sie sogar. L's Mutter rät zur Trennung oder Scheidung; die Frau weist den Vorschlag zurück. L. ist eine hübsche junge, intelligente Frau. Ihre ersten 5 Jahre war sie glücklich. In diesem Alter wurde ihr der Vater durch einen gewaltsamen Tod entzissen. Die Mutter mußte für den Unterhalt außerhalb des Hauses arbeiten. L. fühlt sich verlassen, sie wird traurig, schweigsam, zurückgezogen, sie vermeidet Gesellschaft mit anderen Kindern und Schulkameraden. Weiter als zum Besuch der Volksschule kann sie es aus wirtschaftlichen Gründen nicht bringen, sie muß arbeiten. Auch dann wohnt sie keinen Feiern bei, Jungen ihres Alters interessieren sie nicht, dagegen ältere Männer. Ihre Vorliebe für M. läßt sich aus mancher körperlichen Ähnlichkeit mit ihrem verstorbenen Vater erklären; der Charakter von L. ist passiv-aggressiv. Ihrem Gefühl nahestehende Menschen will sie eifersüchtig für sich allein besitzen. Dieser Haltung von L. spricht M. mit Abstoßung und besonders mit Verachtung an. Er läßt sie allein, während er mit Freunden sogar ganze Nächte ausbleibt. Das Verhältnis wird noch schlimmer, als die ehemalige Frau von M. eine Unterhaltsrente für den Sohn fordert. Aus diesem Grunde sehen sie sich oft, was L. vermutet. Sie fühlt sich ungerecht behandelt, betrachtet daher eine Gerechtigkeitsreaktion als angezeigt und notwendig. Als sie sich nochmals verschmäht sieht, geht sie zur Tat über. Die psychodynamische Analyse des Totschlags ergibt ein schweres seelisches Trauma durch den frühen Tod des Vaters, dessen Wirklichkeit sie anzunehmen sich weigert. Sie will ihn in dem weit älteren Mann mit mancher körperlicher Ähnlichkeit wieder finden. Sie gibt zu, den ersinnten Gemahl lieber zu haben als den wirklichen. M. seinerseits zeigt für den Verdruß der Frau keine Einsicht. Je größer die Eifersucht und das Verlangen nach Liebe, um so steifer die Grausamkeit und die Verachtung. Sein Benehmen wiederholt für sie das Trauma des Todes ihres Vaters. Eine Scheidung würde dieses Trauma vervollständigen, daher lehnt sie sie ab. Das Erscheinen der ehemaligen Frau spornt sie noch mehr an. Als der Mann sich weigert, sie mit zu dem Fest zu nehmen, wandelt sich die passive Stellung in eine aktive um, sie will nicht verlassen werden, eher verläßt sie sich selbst, sie schießt M. tot. FERNANDEZ-MARTIN

Shlomo Shoham e Giora Rahav: Stimmata sociale e prostituzione. (Soziale Stigmata und Prostitution.) [*Ist. crim.*, Univ. Bar-Ilan, Ramat-Gan.] *Quad. Crim. clin.* 10, 3—50 (1968).

Nach der vorliegenden Zusammenfassung in deutscher Sprache ist es das Bestreben der beiden Verff., Beziehungen zwischen späterer Kriminalität und Abweichungen des Persönlichkeits-

niveaus in der Zeit vorher aufzudecken. In der vorliegenden Arbeit werden die Beziehungen zwischen Vater und Tochter in autoritären orientalischen Familien untersucht, und zwar daraufhin, ob sich hier Zeichen für die spätere Prostitution finden lassen; der Vater ist für die Tochter zunächst Autorität, später wird sie bis zu einem gewissen Grad auch Gefährtin. Wer auf Einzelheiten Wert legt, wird nicht umhinkommen, den italienischen Originaltext mit Hilfe eines zuverlässigen Übersetzers hinzuzuziehen.

B. MUELLER (Heidelberg)

Mario Fontanesi: Orientamenti di difesa sociale. Quad. Crim. clin. 10, 51—66 (1968).

Gerhard Mauch: La psicoterapia nell'esecuzione della pena. (Psychotherapie im Strafvollzug.) Quad. Crim. clin. 10, 67—79 (1968).

Der Verfasser — Leitender Arzt des Zentralkrankenhauses für den badisch-württembergischen Strafvollzug — setzt sich für die Schaffung bzw. den Ausbau von sozialtherapeutischen Anstalten ein, damit der chronisch Kriminelle wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden kann. Die Psychotherapie umfaßt aber nicht nur den bereits im Strafvollzug befindlichen Inhaftierten, sondern kann schon im Verlauf des Strafverfahrens einsetzen; ihr Ziel ist die Änderung der Persönlichkeitsstruktur im Sinne einer Nachreifung, mindestens aber eine soziale Anpassung. Je nach Lage des Falles haben sich Gruppentherapie, persönliche Aussprache oder geeignete Beschäftigung als besonders zweckentsprechend erwiesen. Auch die Öffentlichkeit muß, z. B. durch eine verantwortungsbewußte Presse, zur Mitarbeit gebracht werden; insbesondere muß den emotionalen Strömungen gegen den „Verbrecher“ entgegengewirkt und in der Öffentlichkeit Verständnis für die Notwendigkeit der sozialen Behandlung von sog. Berufs- oder Schwerverbrechern geweckt werden. — In diesem italienisch-sprachigen Aufsatz werden insbesondere die für die einzelnen Situationen zweckmäßigsten Arten der Psychotherapie besprochen.

H. MAURER (Graz)

O. Nakata, Y. Fukumizu, S. Oda, H. Sakura and A. Fukushima: On the late criminals. II. Studies on the late criminals in long-term prisoners. (Über Spätkriminelle. II. Untersuchungen über Spätkriminelle bei Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen.) [Dept. Crim. Psychol. and Forens. Psychiat. and Dept. Identific. Res., Inst. Forens. Sci., Tokyo Med. and Dent. Univ., and Dept. Neuropsychiat., Fac. Med., Univ. of Tokyo, Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 33, 250—263 mit engl. Zus.fass. (1967) [Japanisch].

Es wurden 40 männliche Spätkriminelle, die mit langen Freiheitsstrafen einsitzen, untersucht und einer Gruppe von 92 Spätkriminellen mit kurzen Freiheitsstrafen gegenübergestellt, über die die Autoren in einer früheren Arbeit [Crim. Japon. 31, 207 (1965)] berichtet hatten. Bei den Spätkriminellen mit langen Freiheitsstrafen stehen die Persönlichkeitsbesonderheiten im Vordergrund, während solche Faktoren wie Alkoholismus oder Verwahrlosung im Vergleich zu den Spätkriminellen mit kurzen Freiheitsstrafen eine untergeordnete Rolle spielen. Auffällig ist auch, daß sich unter den Spätkriminellen mit kurzen Freiheitsstrafen eine untergeordnete Rolle spielen. Auffällig ist auch, daß sich unter den Spätkriminellen mit langen Freiheitsstrafen zahlreiche pyknisch-athletisch-leptosome Mischtypen finden, während der athletische Typ viel seltener vorkommt als in der Gesamtbevölkerung oder bei den anderen Gruppen von Kriminellen.

BRETFEL (Frankfurt a. M.)

R. Schmelek: La violence à l'O.R.T.F. (Die Gewalttätigkeit am französischen Fernsehen.) Ann. Méd. lég. 47, 677—679 (1967).

Ein Arbeitsausschuß bestehend aus Ärzten, Soziologen, Psychologen und Magistraten hat sich geäußert über den Einfluß Bilder von Gewalttätigkeiten im Fernsehen. Besonders betroffen werden Kinder und Jünglinge, aber auch Erwachsene die durch Gewohnheit bis zur Gleichgültigkeit und Gefühllosigkeit gelangen. Bekanntlich führen solche Vorführungen zur Kriminalität; wichtiger ist aber der schleichende, langsame Einfluß auf unser Gefühl, unsere Handlungsweise und unsere Weltanschauung. Nach einigen Beispielen über Film und Reportage am Fernsehen, glaubt Verf., daß nichts Nützliches erreicht werden kann ohne eine enge Zusammenarbeit, eine Erziehung und eine Autodisziplin sämtlicher Verantwortlichen, Herausgeber und Empfänger der Sendungen. Von oben bis unten hat jeder seine Pflicht zu tun; seine Handlungsweise muß sich durch sein individuelles Gewissen leiten lassen.

WEIL (Strasbourg)

Wolfgang Naucke: Das Strafprozeßänderungsgesetz und die vorläufige Verhaftung (§ 127 StPO). Neue jur. Wschr. 21, 1225 (1968).

Das Recht der vorläufigen Festnahme (§ 127 StPO) ist durch das Strafprozeßänderungsgesetz zwar nicht unmittelbar geändert worden, jedoch wirken sich die Änderungen des Rechts zum Erlaß eines Haftbefehls auf das Festnahmerecht aus. Verf. vertritt die Auffassung, daß die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme dadurch eingeeengt worden seien; insbesondere müsse der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch auf die vorläufige Festnahme Anwendung finden. Eine präzisere Einengung des Umfangs der vorläufigen Festnahme wird vom Verf. für erforderlich gehalten.

HÄNDEL (Waldshut)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Paul Bockelmann: Strafrecht des Arztes.** Stuttgart: Georg Thieme 1968. VIII, 135 S. DM 6.80.

Der bekannte Strafrechtswissenschaftler hat hier eine Darstellung der Grundzüge des ärztlichen Strafrechts gegeben. Es werden in einzelnen Kapiteln die Befugnis zur Ausübung der Heilkunde, die Hilfeleistungspflicht des Arztes, die Schweigepflicht des Arztes, das Operationsrecht (ärztlicher Eingriff — Einwilligung des Patienten — Aufklärungspflicht) und die Fahrlässigkeit des Arztes behandelt. Dem, was der Verf. über Schweigepflicht, Operationsrecht und Fahrlässigkeit sagt, kann vom ärztlichen Standpunkt aus im Prinzip nur zugestimmt werden, dennoch kann man in einzelnen Punkten anderer Meinung sein. Zum Beispiel sollte man u. E. dem Arzt das Recht zugestehen, bei schwerwiegenden körperlichen Fahrtauglichkeitsmängeln und Uneinsichtigkeit seines Patienten eine Meldung an die Verwaltungsbehörde zu machen. Erstmals werden im letzten Kapitel von kompetenter Seite die strafrechtlichen Aspekte der Organtransplantation behandelt. Der Verf. setzt sich eingehend mit dem Begriff der Todeskriterien auseinander. Er zeigt auf, daß es in verschiedenen Ländern Vorschriften gibt, die die Kriterien des Todes festlegen, daß aber in allen diesen Fällen die entsprechenden Stellen sich besonderer Zurückhaltung befleißigen. Eine gesetzliche Definition des Todes wird — mit Recht — abgelehnt. Besonders erfreulich ist die klare, durchaus nicht nur dem Juristen verständliche Darstellung. Jedem Arzt kann die Lektüre des Buches nur empfohlen werden.

STEIGLEDER (Kiel)

● **Joachim Gabka: Die Injektion. Technik, Praxis, Komplikationen.** Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1968. XII, 205 S. u. 73 Abb. DM 20.—

Man wird es Verf., Privatdozent, Dr. med. et med. dent., am Rudolf Virchow-Krankenhaus, Berlin 65, tätig, als besonderen Verdienst anrechnen, daß er die im Schrifttum weit zerstreuten Berichte über die verschiedenen Arten der Injektionen, ihre Technik, ihre Komplikationen und deren juristische Beurteilung in dieser gut gelungenen Monographie zusammenfaßte; der Text wird erläutert durch 72 meist schematische, einleuchtende Abbildungen. Verf. liebt es, wichtige Erkenntnisse eingerahmt wiederzugeben; dadurch wird die Schrift besonders gut lesbar. Die Literatur wird exakt zitiert. Nach einer kurzen Darstellung der Geschichte der Injektionstechnik wird zunächst die intravenöse Einspritzung besprochen: Anatomie und Pathophysiologie der Gefäße, danach Schilderung der Technik bei Männern und Frauen; erwähnt wird ein von W. HALLERMANN beschriebener Fall [Internist (Berl.) 6, 301 (1965)], bei dem es bei Kanülenwechsel wohl infolge Sogwirkung bei Zustand nach Lungenresektion, Verschwartung und Hustenstoß zu einer tödlichen Luftembolie kam. Empfohlen werden die indirekte Venenpunktion und die Meidung der ulnaren Seite der Ellenbeugen (Gefahr einer versehentlichen intraarteriellen Injektion). Eingegangen wird auch auf die intrakardiale Injektion und die Besonderheiten der Blutentnahme für Blutalkoholbestimmungen. Die Erscheinungen der versehentlichen intraarteriellen Einspritzungen werden genau geschildert, anschließend die möglichen therapeutischen Maßnahmen; die Gefährlichkeit der einzelnen für Kurznarkose gebräuchlichen Medikamente wird erörtert. Es folgt die Besprechung der intramuskulären, subcutanen, intracutanen und intraarteriellen Injektion, der Infusion, und ihrer Komplikationen sowie der Sterilisation und Desinfektion. Fachlich wird insbesondere der Abschnitt „Die heutige Rechtsprechung“ interessieren (S. 164—176); er beginnt mit einer kurzen, aber klaren Darstellung der Straf- und zivilrechtlichen Haftung des Arztes und seiner Mitarbeiter; bei der angeschlossenen Kasuistik handelt es sich um die Folgen von versehentlichen intra arteriellen Einspritzungen von Kurznarkotica, die mitunter eine Amputation eines Armes erforderlich machten; weder in den wiedergegebenen Gutachten,